

**bit by bit Holding AG  
Berlin**

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der

**am Donnerstag, dem 11. Mai 2006,  
um 10:00 Uhr**

im

**Focus Mediport, Zentrum für Medizin und Technik,  
Wiesenweg 10, 12247 Berlin,**

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

**A. Tagesordnung**

**1. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

**2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

**3. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2005 nebst Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats**

**4. Änderung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und Satzungsänderung**

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats soll herabgesetzt werden. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Die Satzung wird in § 14 (Vergütung) geändert. § 14 Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen und durch die neuen Sätze 1 und 2 ersetzt. Die bisherigen Sätze 2 und 3 bleiben unverändert. § 14 Absatz 1 Sätze 1 und 2 lauten wie folgt:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten jährlich folgende Vergütung:

- Vorsitzender	Euro 1.200,00
- stellvertretender Vorsitzender	Euro 1.000,00
- Beisitzer	Euro 800,00

Die Zahlung der Aufsichtsratsvergütung wird nach Ablauf des Geschäftsjahres für das Geschäftsjahr fällig.“

b) Die Herabsetzung der Vergütung gilt ab dem laufenden Geschäftsjahr.

**5. Erhöhung des genehmigten Kapitals und Satzungsänderung**

Die Ermächtigung des Vorstandes zur Erhöhung des Grundkapitals (genehmigtes Kapital) wurde in der Vergangenheit bis auf Euro 7.500,00 ausgeschöpft. Es sollte neues genehmigtes Kapital bis zur gesetzlichen Höchstgrenze gebildet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Es wird genehmigtes Kapital in Höhe von Euro 1.125.000,00 gebildet.
- b) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) geändert. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt. § 4 Absatz 4 lautet wie folgt:

„4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 10. Mai 2011 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 1.125.000,00 zu erhöhen. Es besteht keine konkrete Zweckbindung, sofern die Nutzung des genehmigten Kapitals im Interesse der Gesellschaft ist. Die neuen Aktien können auch an Mitarbeiter und Partner der Gesellschaft und deren Beteiligungen ausgegeben werden. Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts.“

## **6. Satzungsänderungen und Anpassung der Satzung an das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)**

Seit dem 1. November 2005 gilt das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG). Es enthält u.a. die folgenden Änderungen des Aktiengesetzes (AktG): Zum einen wird die Frist für die Einberufung der Hauptversammlung von einem Monat auf 30 Tage geändert. Zum anderen ist künftig als Nachweis für die Teilnahme an der Hauptversammlung nicht mehr die Hinterlegung der Aktien erforderlich, sondern es reicht eine Anmeldung zur Hauptversammlung unter Nachweis des Aktienbesitzes binnen einer bestimmten Frist aus. Zudem kann die Satzung dem Leiter der Hauptversammlung ausdrücklich ein Recht zur Beschränkung des Rederechts geben, um die Hauptversammlung zügig ablaufen zu lassen.

Des Weiteren soll der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Alternative befreit werden und sollen im Zuge der Anpassung der Satzung an das UMAG die Veröffentlichungsregelungen eindeutig bestimmt werden. Die derzeitige Satzung sieht vor, dass der Aufsichtsrat zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentrifft. Dies ist mehr als das Gesetz vorschreibt. Die Regelung sollte dem Gesetz angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Satzung wird in § 3 (Bekanntmachungen) geändert. Der bisherige § 3 wird vollständig durch den folgenden § 3 ersetzt. § 3 lautet nunmehr wie folgt:

„§ 3 Bekanntmachungen  
Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichungen im elektronischen Bundesanzeiger.“

- b) Die Satzung wird in § 7 (Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft) geändert. Dem Absatz 2 wird ein Satz 4 angefügt. § 7 Absatz 2 Satz 4 lautet:

„Alle Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Alternative befreit.“

- c) Die Satzung wird in § 10 (Einberufung) geändert. Absatz 1 wird vollständig durch einen neuen Absatz 1 ersetzt. § 10 Absatz 1 lautet wie folgt:

„Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten. Er kann beschließen, dass lediglich eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.“

d) Die Satzung wird in § 16 (Ort und Einberufung) geändert. § 16 Absatz 1 wird geändert. Absatz 3 wird gestrichen. Absatz 4 wird Absatz 3. Die neuen Absätze 4 bis 8 werden angefügt. § 16 Absatz 1 und Absätze 4 bis 8 lauten nunmehr wie folgt:

„1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

....

4. Die Einberufung muss, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Ablauf der in § 17 bestimmten Anmeldefrist unter Mitteilung der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden, dabei sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag des Ablaufs der Anmeldefrist nicht mitzurechnen.

5. Soweit alle Aktionäre dem Vorstand namentlich bekannt sind, kann die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form mit der unter Absatz 4 genannten Frist per eingeschriebenem Brief erfolgen, wobei anstelle des Tages der Bekanntmachung der Tag der Absendung tritt.

6. Sind dem Vorstand die E-Mail- oder Faxadressen aller Aktionäre bekannt, kann die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form mit der im Absatz 4 genannten Frist auch per E-Mail oder Fax erfolgen.

7. Beschlüsse sind ohne förmliche Einberufung zu fassen, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär einer Beschlussfassung widerspricht.

8. Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Hauptversammlung Auskünfte auf der Internetseite der Gesellschaft zu erteilen. Die Auskünfte müssen dort gegebenenfalls mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung und bis zum Ende der Hauptversammlung verfügbar und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich sein.“

e) Die Satzung wird in § 17 (Teilnahme an der Hauptversammlung) geändert. Der bisherige § 17 wird vollständig durch den folgenden § 17 ersetzt. Er lautet nunmehr wie folgt:

„§ 17 Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens am siebenten Tag vor der Hauptversammlung zugehen.

2. Die Berechtigung der Aktionäre ist nachzuweisen. Sind körperliche Aktienurkunden ausgegeben, ist der Nachweis durch Vorlage der Aktienurkunde(n) zu erbringen. In allen anderen Fällen ist zum Nachweis eine in Textform und in deutscher oder in englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts über den Anteilsbesitz notwendig. Der Nachweis muss sich auf den einundzwanzigsten Tag vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft bis spätestens am siebenten Tag vor der Hauptversammlung zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.“

f) Die Satzung wird in § 19 (Vorsitz in der Hauptversammlung) geändert. Dem Absatz 2 wird ein Absatz 3 angefügt. § 19 Absatz 3 lautet:

„3. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.“

## **B. Bericht des Vorstands zu Punkt 5. der Tagesordnung**

Der Vorstand hat gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 186 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz einen schriftlichen Bericht über den Grund der Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Grundkapitals aus genehmigten Kapital erstattet. Der wesentliche Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

„Mit der Ermächtigung soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft eine Erhöhung des Grundkapitals aus genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen und durchzuführen. Bezugsrecht im Sinne des Aktiengesetzes bedeutet, dass bei einer Kapitalerhöhung jedem Aktionär auf sein Verlangen hin entsprechend seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital neue Aktien zugeteilt werden müssen.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll es dem Vorstand ermöglichen, die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital schnell und flexibel auszuüben. Dies gilt insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oder bei einer Bareinlage durch einen neuen Investor. Um solche Maßnahmen durchführen zu können, ist es notwendig, nur eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis als Zeichner der neuen Aktien zuzulassen und alle anderen Aktionäre vom Bezugsrecht auszuschließen. Da in solchen Fällen meist solche Investoren an der Gesellschaft beteiligt werden, die neues Kapital oder neue Beteiligungen in einer gewissen Größenordnung zuführen, ist die Verwässerung des Anteils des einzelnen Aktionärs gerechtfertigt. Der Vorstand ist im Übrigen nur dann zur Ausübung der Ermächtigung berechtigt, wenn die Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital im Interesse der Gesellschaft und damit auch im Interesse der Aktionäre ist.

Andererseits kann der Bezugsrechtsausschluss durch den Vorstand auch nur für Spitzenbeträge beschlossen werden, während ansonsten das Bezugsrecht für die Aktionäre erhalten bleibt. Dadurch wird die Abwicklung einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital erleichtert. Der Bezugsrechtsausschluss ermöglicht in diesem Falle die Kapitalerhöhung um runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses.

Für den Fall der Ausgabe der Aktien an Mitarbeiter und Partner der Gesellschaft muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden, weil der Sinn der Zuteilung von Aktien der Gesellschaft an Mitarbeiter und Partner darin besteht, gerade diesen Personenkreis zu bevorzugen und an die Gesellschaft zu binden. Ein Mitarbeiter, der Anteile von der Gesellschaft, bei der er angestellt ist, hält, arbeitet motivierter und damit im Interesse aller Anteilseigner. Ein Partner der Gesellschaft, der gleichzeitig ihr Aktionär ist, ist daran interessiert, dass es der Gesellschaft wirtschaftlich gut geht, und wird sie deshalb soweit wie möglich unterstützen.

Sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem genehmigten Kapital und dem Bezugsrechtsausschluss trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, so dass die Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft sichergestellt sind.

Berlin, im März 2005

gez. H. Buchner  
Vorstand“

### **C. Bedingungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 17 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am **Donnerstag, dem 4. Mai 2006**, bei der Gesellschaft oder bei der nachgenannten Hinterlegungsstelle hinterlegt haben und dort bis zur Beendigung der Hauptversammlung belassen. Die Hinterlegung gilt auch dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegt oder gesperrt gehalten werden.

Hinterlegungsstelle ist: **Bankhaus Gebrüder Martin**, Kirchstraße 35, 73033 Göppingen.

Die Hinterlegung kann auch bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank erfolgen. In diesem Fall bitten wir Sie, die von dem Notar oder der Wertpapiersammelstelle auszustellende Bescheinigung zur Vorbereitung der Eintrittskarten spätestens am dritten Tag vor der Hauptversammlung, also spätestens am Montag, dem 8. Mai 2006, bei der Gesellschaft in Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift einzureichen.

Darüber hinaus wird ausdrücklich auf die Möglichkeit verwiesen, das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, auszuüben. Die Bestimmungen über die Hinterlegung bleiben davon unberührt.

Für die Legitimation eines Stimmrechtsvertreters wird in Konkretisierung zu § 18 Absatz 3 Satz 2 der Satzung folgendes Verfahren festgelegt: Der Stimmrechtsvertreter hat sich durch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht mit Unterschrift des Aktionärs zu legitimieren. Die Vollmacht kann auch per Telefax erteilt werden. Ist der Stimmrechtsvertreter gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, die Aktionär der Gesellschaft ist, dann hat der gesetzliche Vertreter seine Stellung durch die Vorlage eines nicht älter als 2 Monate alten Registerauszuges nachzuweisen. Entsprechendes gilt, wenn der gesetzliche Vertreter einen Dritten bevollmächtigt, d. h. neben der schriftlichen Vollmacht ist ein nicht älter als 2 Monate alter Registerauszug vorzulegen.

### **D. Auslage der Unterlagen**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 nebst Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 171 Absatz 2 Aktiengesetz und der Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft unter der unten genannten Anschrift zur Einsicht für die Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär eine Kopie der Unterlagen.

### **E. Anfragen und Gegenanträge**

Für Anfragen hat die Gesellschaft einen Faxanschluss (030 - 21 90 88 90) und eine E-Mail-Adresse (info@bitbybit.ag) eingerichtet.

Gegenanträge von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adresse schriftlich zu übersenden:

bit by bit Holding AG  
Grunewaldstraße 22  
D-12165 Berlin

Berlin, im März 2006

bit by bit Holding AG  
Der Vorstand